

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Reichsbürgern

I. Was vertreten „Reichsbürger“, „kommissarische Reichsregierungen“ und „staatliche Selbstverwaltungen“, „Reichsgerichte“, „Reichskanzler“? Wie verhalten sie sich gegenüber Behörden?

- Es existiert keine einheitliche „Reichsbürgerbewegung“. Die heterogene Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ setzt sich aus verschiedenen Einzelpersonen sowie losen Personenzusammenschlüssen zusammen. Aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster und/oder ein selbst definiertes Naturrecht, lehnen sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ab. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab und sind getragen von der Vorstellung, Deutschland würde als eine sogenannte „BRD GmbH“ existieren und weiterhin von den Alliierten besetzt sein.

- „Reichsbürger“ etc. vertreten die Auffassung, das Deutsche Reich bestehe in den Grenzen von 1937 weiter. Die Bundesrepublik und ihre Regierung sowie die Kommunen existierten nicht. Das Grundgesetz, Gesetze, Bescheide, Urteile seien nichtig. Sie stellen sich unter „Selbstverwaltung“ und fordern als „natürliche Personen“ von sog. „latenten“ Verwaltungsmitarbeitern Vertragsabschlüsse über hoheitliche Angelegenheiten. Sie begleichen die Gebührenbescheide u. ä. nicht. Sie schicken Bescheide als nicht wirksam zugestellt zurück. Sie erteilen Behörden Hausverbot, Grundstücksbetretungsverbot, Zustellverbot. Sie weigern sich, ihre Personalausweise vorzulegen und weisen sich stattdessen mit selbstgefertigten „Reichsbürgerpässen“ aus, die mit einem reichsadlerähnlichen Stempel versehen sind.

- Einige „Reichsbürger“ beschimpfen Verwaltungsbeamte als Straftäter, bezichtigen sie völkerrechtlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit, behaupten, es drohe den beteiligten Verwaltungsmitarbeitern Verhaftung und Todesstrafe. Sie stellen Rechnungen aus auf Grund einer vermeintlichen „Privathaftung“ der Verwaltungsmitarbeiter gegenüber den „Reichsbürgern“ im Hinblick auf das vermeintlich nichtige und schädigende Verwaltungshandeln.

- Sie nahmen in blauen Uniformen mit der Aufschrift „DPHW“ für ein angebliches „Deutsches Polizeihilfswerk“ einen Gerichtsvollzieher fest. Am 19. Oktober 2016 tötete ein Anhänger der Reichsbürger-Bewegung in Bayern einen Polizisten und verletzte drei weitere.

- Sie finden für ihre Auffassungen immer neue sog. „rechtliche“, ausgesprochen pseudo juristische bzw. pseudogeschichtliche Begründungen. Sie überhäufen die Verwaltung mit Anträgen und langatmigen Begründungen und zwingen Verwaltungsmitarbeitern langatmige Gespräche auf. Sie versuchen, Verwaltungsmitarbeiter zu extrem zeitaufwändigen, geradezu wissenschaftlichen Prüfungen ihrer Argumente zu zwingen.

- „Reichsbürger“ etc. beabsichtigen, mit ihrem ungewöhnlichen und daher überraschenden Vorbringen Verwirrung zu stiften, den Staat als unfähig zur Gegenargumentation vorzuführen sowie Verwaltungsmitarbeiter mit Drohgebärden zu verängstigen und die Verwaltung so von

ihrer eigentlichen Arbeit, der konsequenten und zügigen Bescheid Erstellung und Verwaltungsvollstreckung abzuhalten. Auf Gegenargumente bleiben sie stur.

II. Überprüfung typischer Argumente der "Reichsbürger"

„Reichsbürger“ vertreten:	Zutreffend ist:
Der US-Außenminister Baker habe in den Verhandlungen zum „2+4-Vertrag“ die Vorschriften des Art. 23 GG und Art. 146 GG mündlich außer Kraft gesetzt.	Vorschriften der Verfassung können nur nach Art. 79 GG geändert werden.
„Reichsbürger“ zitieren häufig die „Haager Landkriegsordnung“.	Die „Haager Landkriegsordnung“ ist nur im Kriegszustand und während einer Besetzung anwendbar.
Aufgrund der vom BVerfG bis 1990 angenommenen mangelnden Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichs wird von den Reichsbürgern dahingehend argumentiert, die „Reichsbürger“ selbst müssten eine „Reichsregierung bilden“.	Aufgrund der vom BVerfG angenommenen Teilidentität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich konnte die Bundesrepublik mit der DDR den Einigungsvertrag abschließen und die Bundesregierung für ganz Deutschland legitimieren.
„Reichsbürger“ vertreten die Auffassung, die neuen Bundesländer seien mangels Gründungsurkunde nicht wirksam entstanden. Die letzte Bundestagswahl sei wegen Verfassungswidrigkeit einzelner Teile des Bundeswahlgesetzes unwirksam.	Die neuen Bundesländer sind mit Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990 entstanden. Auch die Kommunen sind durch Gesetze wirksam gegründet worden. Die Wirksamkeit der letzten Bundestagswahl ist nicht berührt.
„Reichsbürger“ erklären, sie könnten sogenannte „Selbstverwaltungen“ auf der Grundlage der UN-Resolution A/RES/56/83 gründen und stellen gegenüber Behördenmitarbeitern sogenannte „Rechnungen“ aus. Sie legen den Behörden „Vertragsentwürfe“ zur Unterzeichnung vor. Der Staat trete als „BRD-GmbH“ auf. Die „Reichsbürger“ seien als „OPPT“- Treuhand organisiert.	Die zitierte UN-Resolution regelt kein Recht auf „Selbstverwaltung“ bei Existenz handlungsfähiger staatlicher Organe. Für „Rechnungen“ fehlt die Grundlage. „Vertragsentwürfe“ sind nicht zu unterzeichnen. Die Bundesrepublik ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. „Reichsbürger“ können den Staat nicht abschaffen, indem sie ein „Treuhand“-Gegenmodell erfinden.
„Reichsbürger“ vertreten die Auffassung, das GVG, die StPO, das OWiG und das GG seien nicht wirksam, da die den Regelungsbereich dieser Normen bestimmenden Einführungsgesetze zum GVG, zur StVO und OWiG sowie die frühere Präambel, Art. 23 a.F. und Art. 146 a. F. GG aufgehoben seien.	Die zitierten Einführungsgesetze sowie die frühere Präambel, Art. 23 a. F. und Art. 146 a. F. GG regelten Übergangsfälle. Nach Abschluss dieser Übergangsfälle sind diese Normen überflüssig und daher zu Recht aufgehoben worden. Normen gelten grundsätzlich automatisch für das Hoheitsgebiet des Normgebers.

III. Bewertung

- Spätestens mit den o. g. Ankündigungen von Verhaftung und Todesstrafe, der erfolgten Festnahme eines Gerichtsvollziehers sowie der Tötung eines Polizisten haben die „Reichsbürger“ eindeutig eine neue Stufe erreicht.

- Das LfV Sachsen schätzt ein, dass „Reichsbürger“ unterschiedlich einzuordnen sind: teilweise als Rechtsextremisten, teilweise als Querulanten oder Trittbrettfahrer mit Zahlungsverweigerungsabsicht.

IV. Umgang mit „Reichsbürgern“

- Wir empfehlen Behördenmitarbeitern, sich grundsätzlich auf keine Diskussion mit „Reichsbürgern“ zu der Frage einzulassen, ob es die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und Kommunen gibt und ob die Gesetze und Bescheide wirksam sind. Ortsbegehungen, Anhörungen, Bescheiderstellungen, Vollstreckungen sollten konsequent und mit Nachdruck ausgeführt werden, denn Nachgiebigkeit oder Zögern würde andere „Reichsbürger“ zur Nachahmung animieren. Es genügt, wenn in den Bescheidbegründungen nur kurz darauf hingewiesen wird, dass die Bundesrepublik nach einhelliger, d.h. nicht bloß herrschender Meinung, aller Behörden und Gerichte in der Bundesrepublik existiert und dass die Gesetze wirksam sind. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Argumente des „Reichsbürgers“ durch den Verwaltungsvollzug sollte unterbleiben. Stattdessen empfiehlt es sich, von den o. g. Argumenten ein im Einzelfall passendes zu zitieren. Auch kann kurz darauf hingewiesen werden, dass sich der „Reichsbürger“ selbst widerspricht, wenn er beispielsweise bei einer Antragstellung sich einerseits auf das dem Antrag zu Grunde liegende Gesetz beruft und andererseits dessen Wirksamkeit pauschal bestreitet. Wir empfehlen, nur auf etwaiges entscheidungserhebliches Vorbringen mit substantiellem Gehalt jenseits der „Reichsbürger“-Argumentation näher einzugehen.

- Bei Drohungen mit Gewalt, beispielsweise mit Inhaftierung, sollte der Vorgang dem Landeskriminalamt Sachsen, der Polizeidirektion Leipzig - Operatives Abwehrzentrum (OAZ) - bzw. der örtlich zuständigen Polizeidirektion übermittelt werden mit der Bitte um Einschätzung insbesondere der Gefährlichkeit im Hinblick auf die Realisierung von „Drohgebärden“. Bei den „Reichsbürgern“ handelt es sich um keine einheitliche Bewegung. In der Regel geht von ihnen keine Bedrohung aus. Wenn ausnahmsweise eine ernstzunehmende Bedrohung vorliegt, gelten die allgemeinen Regeln zum Schutz der Mitarbeiter inkl. einer nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfenden Strafanzeige.

- Bei etlichen Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ empfiehlt es sich, Ordnungswidrigkeitstatbestände zu prüfen und ggfs. konsequent Bußgeldverfahren bis zur Verwaltungsvollstreckung durchzuführen und, wenn sich eine Strafbarkeit nicht ausschließen lässt, Strafanzeige zu erstatten, z. B. wegen versuchter Nötigung, Beleidigung et cetera.

V. „Reichsbürger“ als Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder

Anlässlich aufgeworfener Fragen zu Handlungsmöglichkeiten gegenüber „Reichsbürgern“ als Gemeinde- oder Kreisräte geben wir folgende Hinweise:

- Vom Wahlrecht oder Stimmrecht zum Gemeinderat/Kreistag sowie vom Stimmrecht in Gemeinde-/Kreisangelegenheiten kann ein „Reichsbürger“ nur dadurch ausgeschlossen werden, dass er infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht verliert (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO/§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsLKrO) oder dadurch, dass für ihn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wird (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO/§ 14 Abs. 2 Nr. 2 SächsLKrO). Vergleichbares gilt für die Wählbarkeit zum Mitglied des Gemeinderats gemäß § 31 SächsGemO oder des Kreistages gemäß § 27 SächsLKrO.

- § 34 SächsGemO regelt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat durch Verlust der Wählbarkeit (§ 31 SächsGemO), wegen eines Hinderungsgrundes (§ 32 SächsGemO) oder weil das Gemeinderatsmitglied einer verbotenen Vereinigung angehört; entsprechendes gilt gemäß § 30 SächsLKrO für das Ausscheiden aus dem Kreistag. Da die „Reichsbürger“ keine einheitliche Bewegung darstellen, ist die Frage der Zugehörigkeit zu einer verbotenen Vereinigung einzelfallbezogen zu prüfen.

- Ein „Reichsbürger“, der ein Gemeinderatsmandat innehat, und wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§§ 16 und 31 SächsGemO, § 45 StGB); entsprechendes gilt für das Kreistagsmandat (§§ 14 und 27 SächsLKrO, § 45 StGB). Der Betroffene scheidet dann aus dem Gemeinderat (§ 34 Abs. 1 SächsGemO) bzw. Kreistag (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO) aus. Der Gemeinderat bzw. Kreistag ist in diesem Falle verpflichtet, das Ausscheiden aus dem Ehrenamt unverzüglich durch Beschluss festzustellen.

- In Abhängigkeit von einem etwaigen den Sitzungsverlauf konkret störenden Verhaltens eines „Reichsbürgers“ als Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung hat der Bürgermeister die Möglichkeiten des § 38 Abs. 1 S. 2 SächsGemO, um die Sitzungsordnung zu regeln. Sofern erforderlich, kann er den störenden Gemeinderat mit einem Ordnungsruf (Rüge) belegen oder ihm das Wort entziehen. Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung (ggfs. nach mehreren Ordnungsrufen) kann er das betreffende Gemeinderatsmitglied nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus dem Beratungsraum verweisen. Der ausgeschlossene Gemeinderat darf dann weder im Beratungsraum verbleiben noch den weiteren Gang der Verhandlungen als Zuhörer im Beratungsraum verfolgen. Weigert sich der Gemeinderat, die Sitzung zu verlassen, können gegen ihn Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Ein Gemeinderat, der wegen Störung der Ordnung rechtswirksam aus dem Beratungsraum verwiesen worden ist, kann sich wegen eines Hausfriedensbruchs strafbar machen, wenn er dennoch bleibt oder zurückkehrt. Die Verweisung eines Gemeinderates aus dem Beratungsraum durch den Vorsitzenden wegen eines groben Verstoßes gegen die Ordnung hat zur Folge, dass das Gemeinderatsmitglied gemäß § 38 Abs. 3 S. 1 SächsGemO seinen Entschädigungsanspruch für den Sitzungstag verliert. Die Wahl des angemessenen Ordnungsmittels ist abhängig von der Schwere des Verstoßes und erfordert eine Einzelfallentscheidung. Entsprechendes gilt gemäß § 34 SächsLKrO bei der Störung von Kreistagssitzungen.

- Des Weiteren kann bei groben Verstößen gegen die Pflichten eines Gemeinderats im Einzelfall die Auferlegung eines Ordnungsgeldes gemäß § 19 Abs. 4 SächsGemO bis zu Höhe von 500 EUR in Betracht kommen; das Ordnungsgeld kann ggf. nach dem SächsVwVG vollstreckt werden. Nach § 19 Abs. 1 SächsGemO hat der ehrenamtlich Tätige die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen, d. h. er ist bei seiner Amtsführung an Recht und Gesetz gebunden. Eine derartige Pflichtverletzung setzt eine schuldhaft, verantwortungslos und in hohem Maße gemeinschaftswidrige Handlung voraus. Entsprechendes gilt gemäß § 17 Abs. 4 SächsLKrO für die Kreistage.

- Die Mitglieder des Gemeinderates sind zwar gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 SächsGemO in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Die „Verpflichtung“ hat aber keine konstitutive Wirkung, da die Gemeinderatsmitglieder ohnehin an Recht und Gesetz gebunden sind. Aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungserklärung kann jedoch keine eigenständige Rechtsverletzung abgeleitet werden. Entsprechendes gilt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO für die Kreistage.

- Letztendlich muss sich ein „Reichsbürger“, der die Bundesrepublik, ihre Institutionen und Gesetze einschließlich der Gemeinde-/Landkreisordnung nicht anerkennt, aber fragen lassen, auf welcher Rechtsgrundlage, wenn nicht der der Gemeinde-/Landkreisordnung, er als „Reichsbürger“ an der Gemeinderats-/Kreistagssitzung einer Gemeinde/eines Landkreises der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. Ohne das Hinzutreten der oben dargestellten

besonderen Gründe und Pflichtverletzungen, reicht allein das typische selbstwidersprüchliche Verhalten eines „Reichsbürgers“ nicht für den Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinde- oder Kreistagssitzungen oder für den Verlust des Mandats als Gemeinderat bzw. Kreisrat aus.

VI. Anträge von „Reichsbürgern“ auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Anträge von „Reichsbürgern“ auf Feststellung der deutschen Staatsbürgerschaft zielen häufig darauf ab, eine Bestätigung dafür zu erhalten, dass sie die Staatsbürgerschaft auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RuStAG) erworben haben. Ein nachvollziehbares Interesse für die Notwendigkeit der Feststellung der Staatsangehörigkeit liegt in der Regel nicht vor, insbesondere ist diese von Dritten nicht bestritten worden.

Dabei wird von den Antragstellern nicht beachtet, dass das RuStAG mit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsreformgesetzes (StAngRG) vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) am 1. Januar 2000 geändert wurde. Laut Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 StAngRG wurde die Überschrift des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes wie folgt neu gefasst: „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“. Das StAG bildet seither die Grundlage für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, auf der die deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt wird. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit und Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises erfolgt somit nicht, wie durch „Reichsbürger“ behauptet, nach RuStAG, sondern nach dem StAG in der aktuell gültigen Fassung.

Anträgen von „Reichsbürgern“ auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises fehlt es am erforderlichen schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei und nicht klärungsbedürftig ist (VG Potsdam, Urteil vom 14. März 2016, Az. VG 8 K 4832/15, zitiert nach juris, vgl. in anderem Zusammenhang auch FG Münster, Urteil vom 14. April 2015, Az. 1 K 3123/14 F, zitiert nach juris, zur Rechtsmissbräuchlichkeit einer Klage eines „Reichsbürgers“ vor dem Finanzgericht). Bei dem Fehlen eines schutzwürdigen Interesses ist die zur Entscheidung berufene Behörde zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die beantragte Amtshandlung allein aus diesem Grunde auch dann zu verweigern, wenn „an sich“ ein Anspruch besteht. In solchen Fällen kann daher der Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgelehnt werden.

VII. Abgabe des Personalausweises oder Reisepasses durch „Reichsbürger“

In letzter Zeit haben in einigen Fällen sogenannte „Reichsbürger“ ihren Personalausweis bei der Meldebehörde ohne behördliche Veranlassung mit der Begründung abgegeben, die Bundesrepublik Deutschland gebe es nicht, der „Reichsbürger“ sei daher nicht ihr Staatsangehöriger bzw. er habe sich unter „Selbstverwaltung“ gestellt. In diesem Zusammenhang wurden wir um Rat zum Umgang mit den unterschiedlichen aufgetretenen und weiteren naheliegenden Fallkonstellationen gebeten. Hierzu geben wir folgende Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 PAuswG unterliegt jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 PAuswG der Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen. Allerdings wird dieser Pflicht auch Genüge getan, wenn der Betroffene im Besitz eines gültigen Reisepasses ist (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG). Der Personalausweis wie auch der Reisepass bleiben ungeachtet der Besitzpflicht für den einzelnen Bürger Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (§ 4 Abs. 2 PAuswG bzw. § 1 Abs. 4 PassG).

Die freiwillige Rückgabe und damit der Verzicht auf ein gültiges Ausweisdokument ist gesetzlich nicht vorgesehen und hat für den Betroffenen teilweise weitreichende Folgen. Zu unterscheiden sind hier folgende Fallkonstellationen:

Fallgruppe 1: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis gültig und unversehrt zurück, bleibt aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde im Besitz eines gültigen Reisepasses.

Da bei Vorliegen einer Passregistereintragung grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die betroffene Person weiterhin im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments ist, greift hier auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG der Bußgeld-Tatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG nicht. Da das Dokument weiterhin gültig ist, besteht kein Rechtsgrund für eine Einziehung oder Sicherstellung. Die Annahme sollte deshalb von der Behörde ebenso wie die Ausstellung einer entsprechenden Empfangsbestätigung verweigert werden. Lässt der Betroffene dann unter Protest trotzdem den Ausweis zurück, ist dieser zunächst zu verwahren. Um eine Einziehung oder Sicherstellung handelt es sich hierbei nicht; es liegt keine behördlich veranlasste Maßnahme mit Verwaltungsaktqualität vor. Die Verwahrung ist aktenkundig zu machen und der Vorgang zur Wiedervorlage bei Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses/des Personalausweises (das jeweils früher eintretende Ereignis) zu verfügen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Ausweises kann dieser der Vernichtung zugeführt werden. Steht der Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses unmittelbar bevor, sollte der Betroffene angeschrieben, zur Abholung bzw. Neubeantragung eines Personalausweises (je nach Gültigkeit) aufgefordert und für den Fall der Verweigerung ein Bußgeldverfahren angedroht werden.

Fallgruppe 2: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis gültig und unversehrt zurück, besitzt aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde keinen gültigen Reisepass der Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Fall besteht behördlicherseits, wie oben ausgeführt, keinerlei Veranlassung für eine freiwillige Entgegennahme des Dokumentes. Allerdings ist der Betroffene mündlich und ggf. auch durch Übergabe eines Merkblattes auf seine ausweisrechtlichen Pflichten hinzuweisen. Auf den Bußgeldtatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG im Falle des Nichtbesitzens eines gültigen Ausweisdokumentes ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen. Die Belehrung/der Hinweis sollte aktenkundig gemacht werden. Entsprechend belehrt kann von dem Betroffenen die Irrtumsregelung des § 11 OWiG in einem Bußgeldverfahren nicht geltend gemacht werden. Verlässt die betroffene Person trotz Belehrung die Behörde unter Zurücklassung des Ausweisdokumentes, kommt die Durchführung eines Bußgeldverfahrens in Betracht. Vor dessen Einleitung ist der Betroffene nochmals schriftlich zur Antragstellung/Abholung des Dokumentes aufzufordern. Zur Aufbewahrung des Ausweises gelten die Ausführungen unter Fallgruppe 1 entsprechend.

Fallgruppe 3: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis ungültig und/oder versehrt zurück, bleibt aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde im Besitz eines gültigen Reisepasses.

Auch in diesem Fall greift der Bußgeldtatbestand des § 32 Abs. 1 PAuswG nicht. Allerdings ist das Ausweisdokument nach Zerstörung (durch Zerschneiden o. ä.) gemäß § 28 PAuswG ein ungültiges Dokument. Somit steht es im Ermessen der Behörde, das Dokument einzuziehen. Eine Einziehung oder Sicherstellung ist allerdings gemäß § 29 Abs. 3 PAuswG schriftlich zu bestätigen. Zu beachten ist, dass es sich sowohl beim Personalausweis als auch beim Reisepass um Dokumente im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland handelt. Bei einem vorsätzlichen Zerstören eines Personaldokumentes liegt aus unserer Sicht der Straftatbestand der Sachbeschädigung vor.

§ 303 StGB Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 c StGB Strafantrag

In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3 StGB wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Die Behörde sollte somit prüfen, ob im jeweiligen Fall auch die Stellung eines Strafantrages in Betracht kommt und ggfs. konsequent stellen. Antragsberechtigt ist gemäß § 77 Abs. 1 StGB grundsätzlich der Verletzte, d.h. hier die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Ausweispapiere. Jedoch übt diese Befugnis im Falle der Personalausweise/Reisepässe die zur Verwaltung befugte Stelle aus, vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 64. Aufl. 2016, § 303 c Rn. 5; das ist die Gemeinde gemäß § 7 PAuswG. Stellt die Behörde keinen Strafantrag, sollte sie die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzen, damit diese das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung prüfen kann.

Fallgruppe 4: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis ungültig und/oder versehrt zurück, hat aber nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde keinen gültigen Reisepass in Besitz.

Bezüglich einer Sicherstellung/Einziehung gelten die Ausführungen zu Fallgruppe 3. Allerdings kommt der Betroffene mangels gültigen Reisepasses seiner Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht mehr nach. Die ausweisrechtlichen Pflichten und die etwaigen Konsequenzen in bußgeldrechtlicher Hinsicht sind zu erläutern bzw. durch Merkblatt auf diese hinzuweisen. Weigert sich die betroffene Person, einen neuen Ausweis zu beantragen, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß Fallgruppe 2 in Betracht.

Ist das Dokument mutwillig zerstört, ist zusätzlich die Stellung eines Strafantrages unter Berücksichtigung von §§ 40, 41 OWiG zu prüfen.

Fallgruppe 5: Der Betroffene gibt seinen gültigen Personalausweis und seinen Reisepass zurück.

Bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Dokumente besteht kein Rechtsgrund für eine Einziehung oder Sicherstellung. Die Annahme ist deshalb von der Behörde ebenso wie die Ausstellung einer entsprechenden Empfangsbestätigung zu verweigern. Der Betroffene kommt mangels gültigen Reisepasses seiner Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht mehr nach. Die ausweisrechtlichen Pflichten und die etwaigen Konsequenzen in bußgeldrechtlicher Hinsicht sind zu erläutern bzw. durch Merkblatt auf diese hinzuweisen. Weigert sich die betroffene Person, einen neuen Ausweis zu beantragen, ist in Bezug auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß den Ausführungen zu Fallgruppe 2 zu verfahren.

Fallgruppe 6: Der Betroffene gibt seinen ungültigen/zerstörten Personalausweis und seinen ungültigen/zerstörten Reisepass zurück.

Hier gelten die Ausführungen zu Fallgruppe 4. Wird nur ein Reisepass abgegeben, aber ein gültiger Personalausweis ist noch vorhanden, erübrigt sich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass Bescheinigungen bezüglich der Abgabe der Dokumente bei der Meldebehörde nur dann ausgestellt werden sollten, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind, also im Falle der Sicherstellung oder Einziehung. Ansonsten würde bei dem betroffenen Personenkreis der Anschein einer behördlichen Legitimation für dessen Handeln erweckt. Allerdings sollte der Vorgang immer mit einem entsprechenden Vermerk aktenkundig gemacht werden.

In der **Anlage 1** übersenden wir Ihnen einen Vorschlag für ein entsprechendes Merkblatt, das im Bedarfsfall an den Betroffenen ausgehändigt werden sollte.

XIII. „Personenstandserklärungen“, „Weltanschauungsgemeinschaft universelles Menschenrecht UMR“

In der Vergangenheit gingen u.a. beim Einwohnermeldeamt / Standesamt der Stadt Bautzen sogenannte „Lebenderklärungen“ von „Reichsbürgern“ oder ähnlicher Klientel ein. Nach eingehender Auslegung der schwer nachvollziehbaren Ausführungen beantragte hierin regelmäßig eine natürliche Person Registereintragungen als lebend, als geistig gesund, als rechtsfähig, als Mitglied / Bekenner zu einer sog. „Weltanschauungsgemeinschaft universelles Menschenrecht“ und unterwarf sich weiter der Gerichtsbarkeit eines sog. „Gerichtshofes der Menschen“ in Stade, beantragte eine einwohnermelderechtliche Auskunftssperre und erklärte sich immun gegenüber staatlichem Handeln.

Weiter beantragten sie internationale Geburtsurkunden unter Vorlage von dem Deutschen Reich als Aussteller angebenden aus dem Internet heruntergeladenen, selbstgefertigten „Ausweisen“ (sog. „blauer Ausweis“). Sie gaben an, sich sodann die Echtheit der internationalen Geburtsurkunden durch Apostillen vom Amts(!)-gericht bestätigen lassen zu wollen.

Wir empfehlen, einen Antrag des oben genannten Inhaltes wie folgt zu verbescheiden:

„Ihre Anträge auf Registereintragung werden zurückgewiesen; sie entbehren jedweder Rechtsgrundlage. Die von Ihnen zur Eintragung angemeldeten Eigenschaften als lebend, rechtsfähig, geistig gesund, Mitgliedschaft/Bekanntnis betreffend einer Weltanschauungsgemeinschaft sowie Immunität gegenüber staatlichem Handeln etc. sind weder im Personenstandsregister noch im Melderegister, Ausweis- oder Passregister eintragungsfähig nach den zu Grunde liegenden Gesetzen. Für eine melderechtliche Auskunftssperre fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen.“

Da sich die Antragsteller mit ihren selbstgefertigten „Reichsausweisen“ nicht ordnungsgemäß ausgewiesen haben, können sie keine internationalen Geburtsurkunden erhalten, zu denen sie weiter ohnehin mangels einer notariellen Urkunde/Übersetzung eines vereidigten Übersetzers auch keine Apostillen vom Land(!)-gericht erhalten könnten.

IX. Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit

Es wird auf den Erlass des SMI vom 1. November 2016, Az.: 36-0219.10/2299, zum Thema „Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von Reichsbürgern“ verwiesen.

X. Erkenntnisübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz(LfV)

Es wird auf das beigelegte Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen vom 20. Dezember 2016 (Anlage 4) hingewiesen. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat im Schreiben vom 23. Februar 2017, Gz: 4-2877/3/1 (Anlage 5) festgestellt, dass das Ersuchen des LFV datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist.

XI. Geltendmachung von Ansprüchen sogenannter „Reichsbürger“ im Wege der Rechtshilfe („Malta-Masche“)

In einigen Fällen haben sogenannte „Reichsbürger“ erfolglos versucht, fingierte Forderungen (z. B. Schadensersatz, Erstattung von Gebühren) gegenüber Beschäftigten deutscher Behörden und Gerichte gelten zu machen. Das betrifft nach Angaben des SMJus in Einzelfällen auch Beschäftigte im Freistaat Sachsen.

Sie sind dabei wie folgt vorgegangen:

- Behauptung einer Forderung gegenüber Vertretern von Behörden und Gerichten,
- Registrierung der behaupteten Forderung im Register Uniform Commercial Code (UCC) des Bundesstaates Washington,
- Abtretung der behaupteten Forderung an ein von Reichsbürgern gegründetes maltesisches Inkassounternehmen,
- (Erfolglose) Geltendmachung der behaupteten Forderung im Wege eines vereinfachten maltesischen Verfahrens.

Die Justiz weist die Ersuchen um Zustellung im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland zurück. Der Forderungseinzug endet hier. Das hat aber keine Auswirkungen auf etwaige missbräuchliche Registereintragungen. Diese hindern zwar weder eine Ein- noch Ausreise in die USA. Gleichwohl bietet das UCC-Register deren Löschung auf Antrag der jeweiligen öffentlichen Behörde an.

Dazu ist vorab eine personenbezogene Recherche online im UCC-Register unter <https://fortress.wa.gov/dol/ucc/default.aspx> erforderlich. Eine solche Recherche empfiehlt sich immer dann, wenn Entscheidungen gegenüber Reichsbürgern getroffen werden oder entsprechende Forderungen gegenüber einem Beschäftigten bereits behauptet werden.

Hierzu folgende Anleitung: Die Recherche startet mit dem Feld „Browse Names“, auf der nächsten Seite (Step 1) ist das Feld „Search name of debtor who is an individual“ anzuklicken, Nach- und Vorname eingeben und das Feld „continue“ anklicken, auf der nächsten Seite (Step 2) erneut Nach- und Vorname eingeben und das Feld „continue“ bestätigen, auf der Seite Step 3 empfiehlt sich auf eine Spezifizierung zu verzichten und gleich das Feld „continue“ anzuklicken. Danach wird das Ergebnis angezeigt.

XII. Anmerkungen

Entsprechend den aufgetretenen Fallkonstellationen ergeben sich folgende Anmerkungen:

- Ein kommunaler Lebenszeitbeamter wurde im letzten Jahr auf Grund seiner Nichtanerkennung der Bundesrepublik als „Reichsbürger“ durch die LDS mittels Disziplinarklage vor dem VG Dresden rechtskräftig aus dem Amt entfernt.
- Wenn die Zustellung eines Bescheides gemäß den Vorschriften des SächsVwVfZG wirksam erfolgt ist, bleibt die Zustellung wirksam, auch wenn der Bescheid von dem „Reichsbürger“ als angeblich nicht wirksam zugestellt zurückgeschickt wird.
- Wenn ein „Reichsbürger“ mehrfach erklärt, dass für ihn das OWiG und die StVO nicht gelten und mit dieser Begründung diese Gesetze gehäuft/punktebewährt nicht beachtet, manifestiert er damit nachhaltig seine Haltung, sich über das gesamte Straßenverkehrsrecht hinwegsetzen zu können. Dann fehlt ihm möglicherweise die „geistige Eignung“ für die Fahrerlaubnis und es kann eine MPU angeordnet werden.

- Zahlt er mit der Begründung mangelnder Anerkennung staatlicher Stellen oder für ihn als Gewerbetreibender einschlägiger Gesetze seine Steuern, Sozialabgaben, Bußgelder mehrfach nicht, so fehlt ihm möglicherweise die Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender. Für eine Unzuverlässigkeit genügt nicht bereits die bloße Meinung, es gebe die Bundesrepublik Deutschland nicht etc. Demgegenüber kann für eine Entziehung der Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit bereits ausreichen, wenn er auf der Grundlage dieser Auffassung Bescheide mehrfach nicht beachtet und Gebühren mehrfach nicht zahlt. Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht immer notwendig.

- Von „Reichsbürgern“ ausgestellte „Urkunden“ dürfen nicht beglaubigt werden. Diese Urkunden sind weder im Sinne des § 33 VwVfG „Dokumente der Kommunen“ noch „von einer anderen Behörde ausgestellt“ oder gar „zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt“.

- Wenn ein „Reichsbürger“ polizeiliche Kompetenzen für sich in Anspruch nimmt und unter Vorlage von „Ausweisen“ des sog. „Deutschen Polizeihilfswerkes“ entsprechend tätig wird, kann eine Strafanzeige wegen Amtsanmaßung (§ 132 StGB) zu empfehlen sein. Da es nahe liegt, dass die Tätigkeit des „Deutschen Polizeihilfswerkes“ möglicherweise im Sinne des § 129 StGB auf die Begehung von Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung etc. „gerichtet“ ist, dürfte bei Gründung/Beteiligung als Mitglied/Werbung für oder Unterstützung des DPHG auch an eine Strafanzeige wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) zu denken sein.

- Internetveröffentlichungen durch „Reichsbürger“ von Bildern/Videoaufnahmen von Behördenmitarbeitern ohne Einverständnis des Abgebildeten nach § 33 KunstUrhG können strafbar sein, wenn beweisbar ist, wer die Bilder in das Internet eingestellt hat, vgl. OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010, Az.: 31 Ss 30/10.

- Im Hinblick auf das Auftreten von sog. „Rechtskonsulenten“ ist die Verwaltung gemäß § 14 Abs. 5 VwVfG verpflichtet, Vorbringen eines Bevollmächtigten/Beistandes zurückzuweisen, das entgegen § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erbracht wird. Eine Zurückweisung nach Abs. 6 wegen Ungeeignetheit zum Vortrag wird nach der Rechtsprechung jedoch nur sehr zurückhaltend zulässig sein.

- Zum Bestreiten der Existenz eines völkerrechtlich anerkannten Staates „Bundesrepublik Deutschland“ – Legitimation des Gerichts – Bestimmung des gesetzlichen Richters - Unzulässige, weil rechtsmissbräuchliche Klage – Kein Rechtsschutz bei ausschließlich querulatorischen Motiven einer Eingabe – Urteil: FG Münster, Urteil vom 14. April 2015 - 1 K 3123/14F.

XIII. Rechtsschutz:

Die VwV Rechtsschutz vom 19. April 2016 (SächsABl. S. 547) regelt den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates. Unter IX wird den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihre Bediensteten empfohlen entsprechend zu verfahren.“

XIV. Quellen

- Hinweise des SMI vom 28. April 2010, Az.: 25-1111/21, mit Anlagen www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.286749.de vom 19.04.2012 und www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.307746.de vom 12.09.2012
- Aufsatz von Caspar/Neubauer in der LKV 12/2012, S. 529 bis 537
- Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung „Reichsbürger“ Ein Handbuch.
Dirk Wilking (Hg.) 2015; als PDF-Datei abrufbar unter:
www.gemeinwesenberatung-demos.de

Anlagen: (Anl. 2 und 3 ohne Bezug aus Handlungsempfehlung):

1. Merkblatt bei widerrechtlicher Rückgabe des Personalausweises/Reisepass
2. Beispielhaftes Antwortschreiben der Bundesregierung mit Querverweisen zum Themenkomplex sog. Reichsbürger
3. Flyer des Landesamtes für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen
4. Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen vom 20. Dezember 2016
5. Schreiben des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 23. Februar 2017,
Gz: 4-2877/3/1

Anlage 1

Merkblatt bei widerrechtlicher Rückgabe des Personalausweises/Reisepasses

Gemäß dem Personalausweisrecht ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, der gleichzeitig der Meldepflicht unterliegt, zum Besitz eines Ausweises verpflichtet. Geben Sie Ihren Personalausweis zurück, kann dies für Sie mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden sein. Einerseits besitzen Sie keinerlei Legitimationsnachweis im Inland sowohl gegenüber öffentlichen als auch privaten Stellen. Andererseits wird auch im EU-Ausland, soweit Sie keinen gültigen Reisepass besitzen, mindestens der Besitz eines gültigen Personalausweises als Passersatz vorgeschrieben.

Für die Abgabe eines gültigen Ausweises bei der Ausweisbehörde gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine Bestätigung über die Abgabe können Sie nur dann erhalten, wenn das Dokument ungültig ist und damit nach Personalausweisgesetz eingezogen werden kann.

Der Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 PAuswG dar und kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden. Die Meldebehörden sind dazu angehalten, von dieser Regelung auch Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sowohl Personalausweis als auch Reisepass Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sind. Das mutwillige Zerstören der Ausweisdokumente erfüllt den Tatbestand der (vorsätzlichen) Sachbeschädigung und kann zur Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens führen.

Um entsprechende nachteilige Wirkungen für Sie zu verhindern, fordern wir Sie deshalb zur Mitnahme Ihres Ausweisdokumentes oder für den Fall, dass dieses ungültig (abgelaufen oder zerstört) ist, zur unverzüglichen Neubeantragung auf. Andernfalls müssen Sie mit der Einleitung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens rechnen.

Ihre Personalausweisbehörde

(Stempel)

Anlage 2

Beispielhaftes Antwortschreiben der Bundesregierung auf Anfragen zur Reichsbürgerschaft

„Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

die Bundesregierung hat am 20. Dezember 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11970) und am 12. Juli 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9161) zur sogenannten Reichsbürgerbewegung Stellung genommen.

Die Argumente der sogenannten Reichsbürgerbewegung werden zum Beispiel von der Bundeszentrale für politische Bildung unter dem folgenden Link widerlegt:

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/210330/zwischen-verschwuerungsmythen-esoterik-und-holocaustleugnung-die-reichsideologie>

Ansonsten nimmt die Bundesregierung zu den nicht haltbaren Thesen der sogenannten Reichsbürgerbewegung keine Stellung.“

Herausgeber:
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen,
Stabsstelle
Gesamtherstellung:
Initial Werbung & Verlag
Fotos:
Fotolia.com: S. 1, S. 10, © Peter Atkins (Montage),
S. 2, © VRD, S. 2 - 4: © Henry Czauderna
Redaktionsschluss:
April 2015

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen
werden beim:
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 80, 01129 Dresden
Telefon: +49 351 85850
Telefax: +49 351 8585500
E-Mail: verfassungsschutz@lfv.smi.sachsen.de
www.verfassungsschutz.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsi-
schen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfas-
sungsmäßigen Verpflichtung zur Information der
Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von
Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern
im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl
zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.
Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen, an Informationsständen
der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder
Aufkleben parteipolitischer Informationen oder
Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an
Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehen-
den Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht
so verwendet werden, dass dies als Parteinahme
des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer
Gruppen verstanden werden könnte.

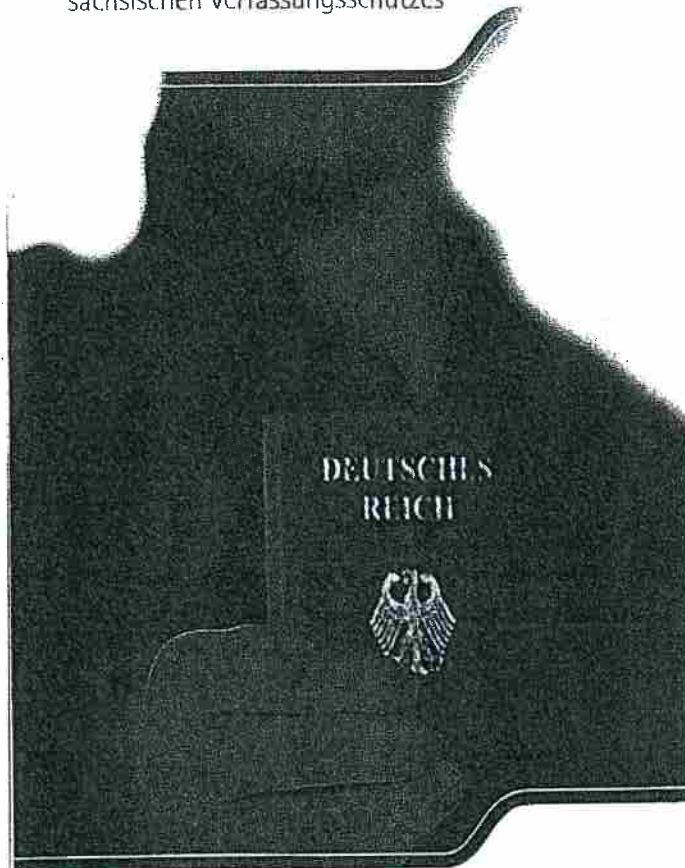
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom
Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem
Wege und in welcher Anzahl diese Informations-
schrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist
jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur
Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes
von Auszügen und der fotomechanischen Wieder-
gabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

„Reichsbürger“

Eine Information des
sächsischen Verfassungsschutzes



Der Präsident

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ
Postfach 100 242 | 01072 Dresden

Anschriften gemäß Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Heidrich

Durchwahl
Telefon +49 351 8585-200
Telefax +49 351 8585-500

verfassungsschutz@
lfv.smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-053-S-590 100- /16

Dresden,
20. Dezember 2016

Vollzug des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) Beobachtung der „Reichsbürger und Selbstverwalter“

Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen
(§ 11 Abs. 1 SächsVSG)

Die Aktivitäten so genannter „Reichsbürger und Selbstverwalter“ haben in vielen Bundesländern – auch in Sachsen – seit einiger Zeit deutlich zugenommen. Gerichte, Polizei und Behörden werden zunehmend in ihrer Arbeitsweise behindert und deren Mitarbeiter bedroht.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben sich Ende November 2016 darauf verständigt, aufgrund der veränderten Gefährdungslage die so genannten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bundesweit durch den Verfassungsschutzverbund zu beobachten. Seit dem 1. Dezember 2016 sind „Reichsbürger und Selbstverwalter“ auch Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen.

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder behaupten, sie stünden in Gänze außerhalb der Rechtsordnung. Zahlreiche Reichsbürger widersetzen sich gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen und bedrohen Amtsträger.

Nach der Bewertung der Verfassungsschutzbehörden sind diese Verhaltensweisen als hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bewerten (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG).

Charakteristisch für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind insbesondere Verweise auf angeblich nach wie vor gültige Staatsgrenzen aus dem Jahr 1937, das Vorbringen von Fantasiedokumenten und –titeln oder die Bezeichnung der Bundesrepublik

Hausanschrift:
Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.verfassungsschutz.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Deutschland als „GmbH“. Reichsbürger zeichnen sich häufig durch abstruse Argumentationsmuster unter Bezugnahme auf das internationale Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung oder eine vorgebliche eigene Exterritorialität aus.

All diesen kruden und teilweise pseudowissenschaftlichen Argumentationsmustern ist gemein, dass sie häufig auf eine Verunsicherung, Einschüchterung und massive Behinderung der öffentlichen Verwaltung abzielen.

Sollten in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Informationen zu einzelnen Personen aus der „Reichsbürger- oder Selbstverwalterbewegung“ anfallen, ersuchen wir sie gemäß § 11 Abs. 1 SächsVSG um Übermittlung dieser personenbezogenen Daten und Informationen. Hinweise in elektronischer Form bitte ich an das Postfach hinweise_rb@lfv.smi.sachsen.de zu senden. Hierbei sind für das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere solche Sachverhalte von Interesse, die auf eine Gewalt- bzw. Waffenaffinität einer Person hindeuten. Die Behörden werden deshalb um Übermittlung folgender personenbezogener Daten und Unterlagen an das Landesamt für Verfassungsschutz ersucht:

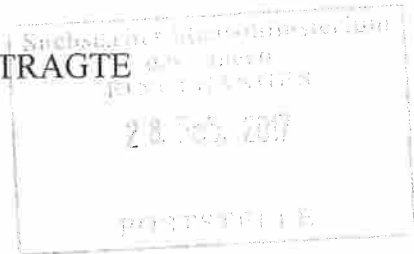
1. Die bekannten personenbezogenen Daten von Personen, die gemäß der obigen Erläuterung als Anhänger der „Reichsbürger- und Selbstverwalterbewegung“ angesehen werden können.
2. Die Unterlagen, Schreiben, Äußerungen dieser Personen zu übersenden, aus denen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zurechnung zur Reichsbürgerbewegung ergeben.

Um Weiterleitung an die nachgeordneten Behörden wird gebeten. Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag werden um Weiterleitung an die Landkreise sowie Städte und Gemeinden gebeten.


Stefan Kohler
in Vertretung des Präsidenten



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



Sächsisches Staatsministerium des Innern

Dresden, 23. Februar 2017

- im Postaustausch -

Gz: 4-2877/3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: 0351/4935-400

Beobachtung der "Reichsbürger und Selbstverwalter" durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV)

hier: Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen

Schreiben des LfV vom 20.12.2016 (Az. 21-053-S-590 100-/16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben informierte das LfV darüber, dass seit dem 1. Dezember 2016 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ auch Beobachtungsobjekt der Behörde seien, und ersucht gemäß § 11 Abs. 1 SächsVSG um Übermittlung von eventuell in Ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen Daten und Unterlagen zu Personen, die gemäß einer im Schreiben gemachten Erläuterung als Anhänger der „Reichsbürger- und Selbstverwalterbewegung“ angesehen werden können.

Anfragen öffentlicher Stellen und einzelner Medien zum Schreiben des LfV geben Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

Das Ersuchen des LfV ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden; das LfV begründet seine Zuständigkeit mit bestimmten Verhaltensweisen des betroffenen Personenkreises, die es als hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bewertet (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG).

Postanschrift: Postfach 12 07 05
01008 Dresden

Hausanschrift: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Besucherverkehr: Devrientstraße 1
01067 Dresden

Telefon: +49 351 49 35 401
Telefax: +49 351 49 35 490

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Zugang für verschlüsselte Mails auf <https://www.saechsdsb.de/> unter Kontakt abrufbar.
Fingerabdruck des Schlüssels: 773F 3FEE 08C8 DE2E 938C 5624 9BD8 08C9 D413 35A6

Die Übermittlungspflicht nach § 11 Abs. 1 SächsVSG unterliegt jedoch im Einzelfall Beschränkungen, die die in § 10 SächsVSG genannten Stellen eigenverantwortlich zu beachten haben.

Bundes- oder landesrechtlich geregelte Geheimhaltungspflichten, aber auch nicht gesetzlich geregelte Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse können Übermittlungen verbieten, besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen wirken u. U. beschränkend. § 13 Abs. 1 SächsVSG, der sich hinsichtlich Übermittlungen an das LfV direkt auch an die in § 10 SächsVSG genannten Stellen richtet, weist auf diese Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse und -pflichten nach §§ 10, 11 SächsVSG hin.

Jede nach § 11 Abs. 1 SächsVSG um Übermittlung ersuchte Stelle hat vor einer Übermittlung zu prüfen, ob die speziellen Rechtsnormen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben anwendet, Übermittlungen an das LfV verbieten oder beschränken (Beispiel für eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht ist das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 AO, das über § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) SächsKAG auch auf kommunale Steuern und die Tourismusabgabe Anwendung findet; besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen finden sich zum Beispiel für Daten, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I unterfallen, in §§ 67d ff. SGB X).

Im Übrigen unterbleibt nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVSG eine Übermittlung an das LfV, wenn für die übermittelnde – im Fall des Ersuchens nach § 11 Abs. 1 SächsVSG die ersuchte – Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Die ersuchten Stellen haben vor einer Übermittlung also eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.

Ich bitte Sie um Weiterleitung dieses Schreibens an die Behörden Ihres Geschäftsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen


Schurig

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Alle Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen

- nur per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Katja Pogrietz

Durchwahl
Telefon +49 341 977-2313
Telefax +49 341 977-1199

katja.pogrietz@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L23-2149/2/11

Leipzig,
5. April 2017

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Reichsbürgern

Sehr geehrte Herren Landräte,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

beigefügt erhalten Sie die aktualisierten Handlungsempfehlungen der Landesdirektion Sachsen zum Umgang mit Reichsbürgern mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Gemeinden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Bezüglich der Reichsbürgerproblematik möchten wir Ihnen zudem die Lektüre des in den Quellen aufgeführten Handbuches „Reichsbürger“ empfehlen. Dieses kann als PDF-Datei unter folgendem Link heruntergeladen werden:
www.gemeinwesenberatung-demos.de

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Koller
Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de